



## **Lebensmittelhandwerk befürchtet existenzgefährdende Auswirkungen durch erhöhte Umsatzsteuer bei Abgabe von Speisen und Getränken**

Die Kreishandwerkerschaft Südniedersachsen setzt sich für eine möglichst pragmatische Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Frage des Umsatzsteuersatzes bei der Abgabe von Speisen und Getränken ein.

Zum Hintergrund: Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im Jahr 2011 infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) seine Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Behandlung dieser Fälle geändert. Das Bundesfinanzministerium (BMF) kündigte daraufhin an, die geänderte Rechtsprechung mittels einer Verwaltungsanweisung umzusetzen. Hierauf warte man im Handwerk nun mit Hochspannung, so Andreas Gliem, Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Südniedersachsen.

Allem vorausgegangen war ein Rechtsstreit, in dem einem Fleischer aus Lemgo im Rahmen einer Betriebsprüfung aufgegeben wurde, statt wie bisher 7 % für den „Nahrungsmittelteil“ nunmehr den regulären Steuersatz (damals 16 %, heute 19 %) auf die gesamte Lieferung Gulaschsuppe nebst Tellern zu bezahlen. Bisher – das war gängige Praxis – wurde es seitens der Finanzbehörden akzeptiert, dass die Umsatzsteuerschuld gesplittet wurde: reduzierter Mehrwertsteuersatz auf das Essen und regulärer Steuersatz auf die „Zusatzleistungen“. Der Fleischermeister aus Lemgo zog daraufhin vor das Finanzgericht und begehrte eine Klarstellung in seinem Interesse. Seine Klage wurde abgewiesen, er legte Rechtsmittel zum Bundesfinanzhof in München ein. Von dort ging es zunächst weiter zum Europäischen Gerichtshof. Der EuGH entschied im März 2011 zunächst, das auch „zubereitete Speisen“ unter den Begriff der „Nahrungsmittel“ fielen und so umsatzsteuerlich zu begünstigen seien. Er, der EuGH, verwies den Streit zurück an den Bundesfinanzhof. Dieser stellte sodann in einem jüngst ergangenen Urteil fest, dass zwar auch zubereitete Speisen grundsätzlich steuerbegünstigt seien. Schon ein „zusätzliches Dienstleistungselement“ (Beratung, Geschirr, pünktliche Lieferung) reiche aber aus, so der BFH, um den vollen Mehrwertsteuersatz zu erheben.

**INFO - Service**



Nun wartet nicht nur das deutsche, sondern auch das südniedersächsische Handwerk gespannt auf die Verwaltungsanweisung Herrn Schäubles, die erhebliche Konsequenzen haben könnte. Dann nämlich, wenn diese Rechtsprechung 1 : 1 umgesetzt werden sollte. In diesem Fall hätten nicht nur Bäcker, Fleischer und Pizzadienste ein Problem. Auch Hotels und Großküchen, die beispielsweise Altenheime belieferten, zahlten nicht unerheblich drauf. Es gehe um hunderte Millionen EURO Umsatzsteuer, sofern eine rückwirkende Veranlagung Platz greifen sollte, erklärt KH-Geschäftsführer Gliem, die er, bei aller Verlockung für den Fiskus, aus rechtlichen Gründen für nicht vertretbar hält. Die Kreishandwerkerschaft setze sich im Interesse ihrer Innungsmitglieder daher vehement für ein an der Realität orientiertes Verfahren ein und fordere das Bundesfinanzministerium auf, die Kirche im Dorf zu lassen. Der höchstrichterliche Spruch zeige leider erneut, wie unvollkommen und wenig nachvollziehbar, vor allem aber unkalkulierbar das deutsche Steuerrecht sei. Sofern das Finanzministerium keine Gnade walten lasse, kämen nicht wenige Partyservice betreibende Bäcker und Fleischer in ganz Deutschland ins Trudeln.

Das bestätigt auch der Obermeister der Fleischer-Innung Südniedersachsen, Ansgar Nachtwey, gleichzeitig Mitglied im Vorstand der Kreishandwerkerschaft sowie der Handwerkskammer Hildesheim-Südniedersachsen: „Sofern die bisherige Regelung der Aufspaltung entfällt, wird vielen unserer Kolleginnen und Kollegen im Fleischerhandwerk das Überleben massiv erschwert. Denn einige von uns machen mittlerweile einen Großteil ihres Geschäfts im Partyservicebereich. Sie sind dringend auf die ohnehin nicht üppigen Verdienstmargen in diesem Segment angewiesen“. Nach den vielen Gesetzes- und Bürokratiehürden, die gerade in den vergangenen wenigen Jahren genommen werden mussten, würden mit Sicherheit einzelne Fleischereien die befürchtete Neuregelung zum Anlass einer endgültigen Betriebsaufgabe nehmen. Gerade im ländlichen Bereich wäre das fatal, Nachtwey weiter.

**INFO - Service**